

# Honorarärztin: Sozialrichter bestätigen Abgabepflicht

Fester Stundenlohn und kein Unternehmerrisiko? Dann kann ein Honorararzt Sozialabgaben kosten.

**CELLE.** Kliniken können Ärzte nicht ohne Weiteres auf Honorarbasis beschäftigen. Sobald sie in den Klinikalltag eingegliedert sind, gelten auch vermeintliche „Honorarärzte“ als sozialversicherungspflichtige Arbeit-

nehmer, urteilte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen (Az.: L 2 R 516/14) und bestätigte damit vergleichbare frühere Urteile anderer Sozialgerichte.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Klinik in Niedersachsen mit einer Gynäkologin für einen Monat einen „Honorararztvertrag“ geschlossen. Darin war ein Stundenlohn von 60 Euro vereinbart. Als „Selbstständige“ sollte die Ärztin für ihre soziale Absicherung selbst sorgen. Die Patientin-

nen wurden der Gynäkologin zugewiesen. Bei der Behandlung war sie dann entsprechend ihrer Ausbildung weitgehend frei; im Zweifel hatte allerdings ihr Chefarzt das letzte Wort.

Bei der Rentenversicherung beantragte die Klinik eine Prüfung, ob Sozialabgaben für die Ärztin abzuführen seien. Anders als erhofft lautete die Antwort „Ja“. Dagegen klagte die Klinik: Es handele sich hier um einen freiberuflichen Honorarvertrag. Das LSG Celle bestätigte nun jedoch die

Auffassung der Rentenversicherung. Entscheidend für eine freiberufliche oder abhängige und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit sei die Eingliederung in den Betrieb. Hier habe die Ärztin fest im Team mit anderen Kollegen gearbeitet und sei insgesamt in die Arbeitsabläufe der Klinik eingegliedert gewesen. Dass sie Art und Reihenfolge der Behandlungen weitgehend selbst bestimmen konnte, sei angesichts ihrer Stellung als Ärztin in dem Krankenhaus üblich gewesen.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung spreche auch, dass die Ärztin kein unternehmerisches Risiko zu tragen gehabt habe. Vielmehr sei ein fester Stundenlohn vereinbart worden, wie er auch bei abhängig Beschäftigten üblich sei. Bis auf ihre Arbeitskleidung habe sie auch keinerlei eigene Betriebsmittel genutzt. Ansonsten sei sie voll auf die Räumlichkeiten und Mittel des Krankenhauses angewiesen gewesen, argumentierte das LSG. (mwo)